

1973	Ausgegeben zu Bonn am 15. März 1973	Nr. 20
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 3. 73	Einundzwanzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (21. Ausnahmeverordnung zur StVZO)	205
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 11	206
	Verkündungen im Bundesanzeiger	206
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	207

**Einundzwanzigste Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(21. Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

Vom 13. März 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von § 36 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) dürfen Reifen, deren Lauffläche mit Metall- oder ähnlichen Stiften versehen ist (Spikes-Reifen), bis einschließlich 2. April unter den in den §§ 1 bis 4 der Verordnung über die Verwendung von Spikes-Reifen vom 8. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2074) genannten Voraussetzungen verwendet werden.

(2) § 30 StVZO bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. März 1973

Der Bundesminister für Verkehr
Lauritzen

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 11, ausgegeben am 10. März 1973

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls für die Übergangsphase der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, des Finanzprotokolls, des Internen Abkommens über das Finanzprotokoll und des Abkommens über die EGKS-Erzeugnisse	113
19. 2. 73	Bekanntmachung über die Änderung des Abkommens vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	114
20. 2. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	159
23. 2. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	160

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
1. 3. 73 Verordnung Nr. 2/73 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	50 13. 3. 73	15. 3. 73

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
15. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 402/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 2. 73	L 44/1
15. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 403/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 2. 73	L 44/3
15. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 404/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 2. 73	L 44/5
15. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 405/73 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Erstattungen	16. 2. 73	L 44/7
15. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 406/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	16. 2. 73	L 44/10
15. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 407/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	16. 2. 73	L 44/12
15. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 408/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	16. 2. 73	L 44/14
15. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 409/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	16. 2. 73	L 44/16
15. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 410/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 2. 73	L 44/18
15. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 411/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	16. 2. 73	L 44/19
15. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 412/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	16. 2. 73	L 44/22
15. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 413/73 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	16. 2. 73	L 44/28
5. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 414/73 der Kommission zur Festsetzung des Höchstbetrags, den die Zuckerhersteller im Zuckerwirtschaftsjahr 1972/1973 bei Übertragungen von den Zuckerrüben- und Zuckerrohrherzeugern als Beteiligung an den Lagerkosten fordern können	16. 2. 73	L 44/30
15. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 416/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	16. 2. 73	L 44/32
Andere Vorschriften		
14. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 415/73 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle, der Tarifstellen 60.05 A ex II, ex B, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2764/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	16. 2. 73	L 44/33

Einbanddecken 1972

Teil I: 6,50 DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 6,50 DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 7/73 und für Teil II der Nr. 5/73 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.